

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Divergenzrevision

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 101/77

Urteil des BAG vom 15. November 1978 LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 101/77

3 Sa 310/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
15. November 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Polcyn für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. November 1976 - 3 Sa 310/76 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger fordert von der Beklagten 7.944,-- DM brutto Lohn für die Monate Juni bis September 1975 abzüglich erhaltenen Arbeitslosengeldes.

Der Kläger war seit 1947 bei der Chemische Werke W GmbH als Angestellter mit einem Monatsgehalt von zuletzt 2.034,-- DM brutto beschäftigt. Diese Gesellschaft geriet Anfang 1975 in finanzielle Schwierigkeiten. Sie schloß mit der neu gegründeten Beklagten am 16. Mai 1975 einen schriftlichen Pachtvertrag ab, der zum 1. Juni 1975 wirksam wurde. Am 28. Mai 1975 kündigte der Geschäftsführer der Chemischen Werke W GmbH in einer Betriebsversammlung dem Kläger zum 31. Mai 1975. Die gegen diese Kündigung erhobene Klage hatte Erfolg: Durch Urteil des Arbeitsgerichts Ludwigshafen vom 22. Dezember 1975 (8 Ca 1129/75 M) wurde festgestellt, daß die Kündigung unwirksam war.

Am 2. Juni 1975 nahm die Beklagte die Produktion auf den gepachteten Anlagen auf. Der Kläger bot seine Arbeitsleistung an. Die Beklagte legte ihm einen vorläufigen Arbeitsvertrag vor, wonach der Kläger nicht mehr als Angestellter sondern als gewerblicher Arbeitnehmer arbeiten sollte. Der Kläger nahm diesen Arbeitsvertrag nicht an. Er wurde nicht mehr beschäftigt.

Der Kläger hat geltend gemacht, sein Arbeitsverhältnis sei am 1. Juni 1975 nach § 613 a Abs. 1 BGB auf die Beklagte übergegangen. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 7.944,-- DM brutto abzüglich erhaltenen Arbeitslosengeldes zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, § 613 a BGB sei nicht anwendbar. Sie habe nur einzelne Produktionsmittel übernommen. Vorsorglich hat die Beklagte geltend ge-

- 3 -

macht, das Arbeitsverhältnis habe durch Kündigung am 2. Juni 1975 geendet. Dazu hat sie behauptet, ihr Geschäftsführer habe dem Kläger erklärt, er lehne die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu unveränderten Bedingungen ab.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt und den Streitwert auf 4.900,-- DM festgesetzt. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während der Kläger beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht statthaft. Sie ist vom Berufungsgericht weder zugelassen worden noch übersteigt der vom Arbeitsgericht festgesetzte und vom Berufungsgericht nicht geänderte Streitwert den Betrag von 6.000,-- DM (§ 72 Abs. 1 Sätze 1, 4 und 5 ArbGG). Sie könnte deshalb nur als Divergenzrevision (§ 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG) statthaft sein. Die Voraussetzungen hierfür liegen jedoch nicht vor.

1. Eine den Revisionsrechtszug eröffnende Divergenz setzt voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der die Entscheidung trägt, und daß dieser Rechtssatz von einem abstrakten, die Entscheidung ebenfalls tragenden Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG genannten Gerichts abweicht. Nur bei einer Divergenz von abstrakten Rechtssätzen, die die Entscheidung des angefochtenen und des angezogenen Urteils tragen, sind die Rechtseinheit und die Rechtssicherheit berührt, denen zu dienen die Divergenzrevision bestimmt ist. Dabei muß der Revisionsklä-



- 4 -

ger im einzelnen darlegen, welche divergierenden Rechts-sätze das angefochtene Urteil einerseits und das oder die angezogenen Urteile andererseits aufgestellt haben. Eine nur fehlerhafte Rechtsanwendung reicht nicht aus, um eine Divergenz zu begründen; sie wäre erst bei der Frage der Begründetheit einer statthaften Revision zu überprüfen (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. nur AP Nr. 24 und 38 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision - jeweils mit weiteren Nachweisen).

2. Die Revision meint, das angefochtene Urteil weiche in der Beurteilung des Vorgangs vom 2. Juni 1975, in dem die Beklagte eine fristlose Änderungskündigung sieht, von tragenden Rechtssätzen der Entscheidung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts BAG 16, 204 = AP Nr. 1 zu § 620 BGB ab und beruhe auch auf dieser Abweichung. Das trifft jedoch nicht zu.

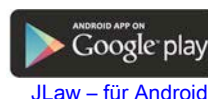
In der von der Revision angezogenen Entscheidung ging es darum, daß eine Arbeitnehmerin nach Abschluß des Arbeitsvertrages und vor Dienstantritt erklärt hatte, sie werde die Stelle nur antreten, wenn ihr zunächst vereinbartes Gehalt angehoben werde. Das Berufungsgericht hatte darin eine Änderungskündigung gesehen. Das Bundesarbeitsgericht hat diese Auslegung nicht beanstandet, weil es sich nicht um eine typische Willenserklärung gehandelt habe, und weil dem Landesarbeitsgericht keine Auslegungsfehler materiell-rechtlicher Art unterlaufen seien. Die vom Berufungsgericht festgestellte Erklärung könne in dem Sinne verstanden werden, daß die Arbeitnehmerin von der getroffenen Vereinbarung abrücken wolle, wenn die Vergütung nicht angehoben werde. Darin könne die Erklärung einer Änderungskündigung liegen. Damit hat das Bundesarbeitsgericht nur eine tatrichterliche Auslegung aus revisionsrechtlicher Sicht gebilligt. Einen abstrakten Rechtssatz mit dem von der Revision

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

behaupteten Inhalt, ein schlüssiges Verhalten könne auch dann eine Kündigungserklärung darstellen, wenn die Erklärung zunächst auf einen anderen Zweck gerichtet sei, sofern nur der Beendigungswille überhaupt erkennbar sei, hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts damit nicht aufgestellt. Allein daran scheitert schon die Annahme einer Divergenz abstrakter Rechtssätze.

Im übrigen hat auch das Berufungsgericht keinen gegenteiligen Rechtssatz aufgestellt. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Vorgang am 2. Juni 1975 daraufhin überprüft werden müsse, ob darin eine fristlose Änderungskündigung der Beklagten gesehen werden könne. Das Berufungsgericht hält dies an sich für möglich. Es schließt sich jedoch in der Beurteilung dieses Vorgangs dem Arbeitsgericht an.

Sowohl die angefochtene wie die angezogene Entscheidung stellen darauf ab, wie das Verhalten der Beteiligten im Einzelfall zu werten ist. Eine Divergenz abstrakter Rechtssätze liegt damit nicht vor. Ob das Berufungsgericht in der Vorlage eines vorläufigen Arbeitsvertrages mit veränderten Arbeitsbedingungen und in der Erklärung des Geschäftsführers der Beklagten, er lehne die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu unveränderten Bedingungen ab, eine Änderungskündigung hätte sehen müssen, ist eine Frage der Begründetheit der Revision, die sich erst stellt, wenn die Revision statthaft wäre.

3. Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO nach § 72 Abs. 3 ArbGG in Verbindung mit § 554 a Abs. 1 Satz 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Triebfürst

Polcyn

Dr. Gundelach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)